Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2131**

15. Wahlperiode 04. 12. 2003

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Voßhoff, Hartmut Schauerte, Dr. Michael Fuchs, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/2040 –

Bürokratieabbau durch optimierte Gesetzesfolgenabschätzung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat sich mit der am 26. Juli 2000 beschlossenen neuen Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) zum Ziel gesetzt, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Prozess der Gesetzesentstehung zu verbessern und Gesetzesfolgen besser abschätzen zu können. Sie verfolgt mit ihrem Regierungsprogramm „Moderner Staat – moderne Verwaltung“ nach eigenen Angaben das Ziel, die Qualität der Rechtsvorschriften zu verbessern und deren Regelungsdichte zu verringern.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit ihrem Leitbild- und Programmbeschluss „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ vom 1. Dezember 1999 sowie zuletzt mit ihrem Kabinettbeschluss vom 26. Februar 2003 zur „Initiative Bürokratieabbau“ hat die Bundesregierung die Bedeutung der Erhöhung von Wirksamkeit und Akzeptanz von Recht unterstrichen. Erklärte Absicht der Bundesregierung ist es, das Recht zu vereinfachen, transparent zu gestalten und Überreglementierungen zu beseitigen.

Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung am 26. Juli 2000 die neue Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) beschlossen. Die Zusammenarbeit und Organisation der Bundesministerien sowie die Vorbereitung von Gesetzentwürfen werden damit umfassend modernisiert. Verwaltungsabläufe werden schneller und einfacher. Neu aufgenommen sind die erweiterten Möglichkeiten für den Einsatz moderner Informationstechnik. Die novellierten Regelungen setzen zudem auf zeitgemäße Steuerungs- und Führungsinstrumente, wie sie aus der Wirtschaft bekannt sind (z. B. Leitbilder, Zielvereinbarungen, Controlling, Personal- und Qualitätsmanagement, Kosten-/Leistungsrechnung).

Neben der Verwaltungsvereinfachung hat die neue GGO weniger und bessere Gesetze als Ziel. Deshalb ist die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 1. Dezember 2003 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Kommunen im Gesetzgebungsverfahren verbessert worden. Die Beteiligungen von Zentral- und Gesamtverbänden sowie von Fachkreisen wurden verstärkt. Erstmalig ist auch die Gesetzesfolgenabschätzung in die GGO aufgenommen worden. Als Verfahren zur Rechtsoptimierung hat sie die Verminderung der Regelungsmenge, den sparsamen Umgang mit knappen Ressourcen und die Vermeidung von Akzeptanzverlusten zum Ziel. Sie soll prinzipiell weniger, dafür bessere, schlankere und leichter verstehbare Regelungen ermöglichen und damit auch deren Befolgbarkeit und Vollziehbarkeit fördern.

Gesetzesfolgenabschätzung soll helfen, die wahrscheinlichen Folgen und Nebenwirkungen rechtsförmiger Regelungsvorhaben zu ermitteln und zu beurteilen. Geltende Rechtsvorschriften können auf ihre Bewährung hin geprüft werden. Sie soll insbesondere bei Rechtsvorschriften mit beträchtlicher Wirkungsbreite und erheblichen Folgen angewendet werden. Sie muss Zukunftsperspektiven und Entwicklungen (Gesellschaft, Umwelt, Europäisierung, Globalisierung) berücksichtigen und in die Folgenabschätzung einbeziehen. Das unterscheidet den heutigen – umfassenderen – Anspruch von den Gesetzestests und Prüflisten der 80er und 90er Jahre.

Vor dem Hintergrund des Ressortprinzips wird die Gesetzesfolgenabschätzung durch das jeweils für den Gesetzentwurf federführende Bundesministerium durchgeführt. Die praktische Vorgehensweise orientiert sich dabei an einem Leitfaden („Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung“, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern, 2000) und einem methodisch ausführlicheren und vertiefenden Handbuch (Böhret/Konzendorf, „Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung“, 2001). Leitfaden und Handbuch als Unterstützung für die Praxis sind in einem gemeinsamen Projekt des Bundesministeriums des Innern (BMI) mit dem Innenministerium Baden-Württemberg und der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer entstanden.

Die neue GGO der Bundesministerien findet mit ihrer Systematik und ihrer Zielsetzung auch international Anerkennung.

1. Was hat die Bundesregierung dazu veranlasst, künftig in Abwandlung der bisherigen Praxis mit der neuen GGO auf die sog. Blauen Prüffragen zu verzichten?

Die sog. Blauen Prüffragen aus dem Jahre 1984 zu Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit von Rechtsnormen sind vollumfänglich in die § 42 Abs. 5, § 43 und § 44 GGO aufgenommen.

2. Warum wurde die Gesetzesfolgenabschätzung nur noch auf die in § 44 GGO gestellten Anforderungen reduziert?

Die Gesetzesfolgenabschätzung im weiteren Sinne bezieht sich über die in den § 43 Abs. 1 Nr. 5 i. V. mit § 44 GGO genannten Aspekte hinaus z. B. auch auf Fragen nach der Zielsetzung und Notwendigkeit eines Gesetzentwurfs, nach alternativen Lösungsmöglichkeiten und Befristungen sowie Selbstregulierungsmöglichkeiten. Die in § 44 GGO genannten kosten- und haushaltsmäßigen Auswirkungen von Gesetzentwürfen sind lediglich Gegenstand der Gesetzesfolgenabschätzung im engeren Sinne. Sie sind formal in dieser Vorschrift zusammengefasst, weil ihnen eine zentrale Bedeutung innerhalb der Gesetzesfolgenabschätzung im weiteren Sinne zukommt.

3. Was rechtfertigt die Annahme der Bundesregierung, dass mit der neuen GGO die Verringerung der Regelungsdichte gelungen ist?

   Wird diese Annahme von unabhängigen Experten geteilt?

Die neue GGO stellt eine erhebliche Straffung und Konzentration der alten GGO I, II und GGO-IT dar. Sie beschränkt sich auf die wesentlichen Regelungsbereiche, so dass über 100 Einzelvorschriften und 21 Anlagen entfallen konnten, womit der Regelungsumfang um über die Hälfte reduziert wurde.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, dass in der 14. Legislaturperiode insgesamt 382 Gesetze verabschiedet und 1 361 Rechtsverordnungen neu in Kraft gesetzt und nur 95 Gesetze und 406 Rechtsverordnungen abgeschafft und damit die Regelungsdichte eher zugenommen hat, statt sie abzubauen?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Zwischenbilanz zum Bürokratieabbau und Sachstand zum so genannten Masterplan Bürokratieabbau“ (Bundestagsdrucksache 15/1437) verwiesen.

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die in § 44 GGO festgelegte Verfahrensweise zur Gesetzesfolgenabschätzung einen umfassenden Überblick über Kostenfolgen einer Gesetzesinitiative für die Wirtschaft ermöglicht?

   Wenn ja, warum?

Ja, da § 44 GGO die Einbeziehung der einschlägigen Fach- und Sachkenntnisse über die Beteiligungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), der Länder und kommunalen Spitzenverbänden sowie der beteiligten Fachkreise und Verbände, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, sichert.

6. Welche Abteilung in den zuständigen Bundesministerien überwacht die Einholung der in § 44 GGO geforderten Informationen?

7. Welche Abteilung in den zuständigen Bundesministerien wertet abschließend die nach § 44 GGO eingeholten Informationen aus?

Die jeweils für den Gesetzentwurf fachlich zuständige Arbeitseinheit in den Ressorts überwacht die Einholung der in § 44 GGO geforderten Informationen und wertet diese auch aus. Hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen eines Gesetzesvorhabens auf die Finanzplanung des Bundes gemäß § 44 Abs. 2 GGO ist das Benehmen mit der zuständigen Arbeitseinheit im BMF erforderlich.

8. Von wie vielen Gesetzgebungsvorhaben wurde seit dem 1. Januar 2000 bereits Abstand genommen, da sie den Anforderungen des § 44 GGO nicht Stand gehalten haben?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass etwaige Unzulänglichkeiten in Bezug auf die Anforderungen des § 44 GGO im Rahmen des Ressortabstimmungsverfahrens nachgebessert werden und damit bis zur Kabinettreife bereinigt sind.

9. Werden gemäß § 44 Abs. 3 GGO, wonach die Auswirkungen, die auf die Haushalte der Länder und Kommunen entfallen, gesondert aufzuführen sind, und das für den Gesetzesentwurf federführende Bundesministerium bei den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig Angaben dazu einholen muss, neben den Finanzministern der Länder und den kommunalen Spitzenverbänden noch von anderen Institutionen Angaben zu den finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte von Ländern und Kommunen eingeholt?

   Wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich werden nur von den in § 44 Abs. 3 GGO genannten Stellen Angaben zu den finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte von Ländern und Kommunen eingeholt, da bei diesen Stellen in ausreichendem Maße verlässliches Datenmaterial vorhanden ist. Das schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch andere Institutionen einbezogen werden.

10. Von welchen kommunalen Spitzenverbänden werden Angaben zu den finanziellen Auswirkungen gemacht?

11. Werden die kommunalen Spitzenverbände zu jedem Gesetzgebungsvorhaben um entsprechende Angaben gebeten?

12. Wer entscheidet, ob im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme der Länder oder der kommunalen Spitzenverbände eingeholt wird?

13. Welche Kriterien liegen bei der Auswahl der zu befragenden Institutionen zu Grunde?

14. Welcher Zeitrahmen wird den befragten Institutionen zur Abgabe einer Stellungnahme gesetzt?

Die kommunalen Spitzenverbände, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag, werden nach Maßgabe der §§ 41, 44 Abs. 3, § 47 Abs. 1 GGO an Gesetzgebungsvorhaben beteiligt, wenn ihre Belange berührt sind. Art und Umfang der jeweiligen Beteiligung bestimmt das für den Gesetzentwurf federführende Bundesministerium.

15. Wer entscheidet darüber, von wem Stellungnahmen zu den Kostenfolgen für die öffentlichen Haushalte und zu den Kostenfolgen für die Wirtschaft einzuholen sind?

16. Wer wertet die erhaltenen Informationen aus?

17. Wer entscheidet abschließend über die in den Gesetzesentwürfen enthaltenen Informationen zu den Gesetzesfolgen?

18. Beschränkt sich die Prüfung der anfallenden Kosten allein auf die Angaben der befragten Institutionen oder stellt das zuständige Bundesministerium eigene Recherchen an?

Die jeweils zuständige Arbeitseinheit in dem für den Gesetzentwurf federführenden Bundesministerium ermittelt die Kostenfolgen im Benehmen mit den in § 44 GGO genannten Stellen. Die zuständige Arbeitseinheit ermittelt dabei die Kostenfolgen nach Maßgabe des § 44 GGO in eigener Verantwortung und wertet diese aus. Die abschließende Entscheidung über die in den Gesetzentwürfen enthaltenen Informationen zu den Gesetzesfolgen obliegt dem Bundeskabinett (§ 15 Abs. 1 lit. a Geschäftsordnung der Bundesregierung, GOBReg i. V. mit §§ 51, 52 GGO).

19. In wie vielen Fällen seit Inkrafttreten der neuen GGO wurde die Meinung unabhängiger Experten aus Wirtschaftsforschungsinstituten und Wissenschaft eingeholt?

Zahlreiche Gesetzgebungsvorhaben werden wissenschaftlich begleitet (z. B. im Rahmen von Sachverständigengutachten). Allerdings werden die erfragten Daten nicht erhoben und waren in der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu ermitteln.

20. Kommt es vor, dass das zuständige Bundesministerium die von den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden eingeschätzten Kosten korrigiert?

21. Wer entscheidet über die endgültige Kostenschätzung, wenn es unterschiedliche Einschätzungen der befragten Institutionen gibt?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 15 bis 18 verwiesen.

22. Wer zählt zu den Fachkreisen und Verbänden gemäß § 44 Abs. 4 GGO, wonach im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Kosten für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, sowie die Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, Preisniveau, sowie Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher darzustellen und dazu wiederum von dem für den Gesetzesentwurf federführenden fachlich zuständigen Bundesministerium Angaben der beteiligten Fachkreise und Verbände einzuholen sind?

Zu den Fachkreisen und Verbänden zählen die spezifisch im jeweiligen Regelungsbereich eines Bundesministeriums einschlägigen Interessen- und Expertengruppen.

23. Werden durch das zuständige Bundesministerium auch stichprobenartig die mittelständischen Unternehmen direkt zu den Auswirkungen befragt?

    Wenn nein, warum nicht?

24. Wenn ja, nach welchen Kriterien werden die Betriebe ausgesucht?

25. Wie häufig erfolgt eine solche direkte Befragung?

Eine stichprobenartige Befragung mittelständischer Unternehmen durch das zuständige Bundesministerium ist im Einzelfall denkbar. Auf die Beantwortung der Fragen 15 bis 18 wird verwiesen.

26. Welche Abteilung im entsprechend zuständigen Bundesministerium ist für die Einholung dieser Informationen zuständig?

Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich bei der für den Gesetzentwurf federführenden Arbeitseinheit.

27. Werden die Fachkreise und Verbände zu allen Gesetzesvorhaben befragt?

28. Wenn nein, nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 15 bis 18 verwiesen.

29. Bei wie vielen Gesetzgebungsvorhaben seit dem 1. Januar 2000 wurden Angaben über die Kostenfolgen von den beteiligten Fachkreisen und Verbänden eingeholt und welche Gesetzgebungsvorhaben waren dies im Einzelnen?

Diese Daten werden nicht erhoben und waren in der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu ermitteln.

30. Welcher Zeitrahmen wird den befragten Verbänden zur Abgabe einer Stellungnahme gesetzt?

Der jeweilige Zeitrahmen ist abhängig vom Einzelfall.

31. Bei welchen Gesetzgebungsvorhaben seit dem 1. Januar 2000 wurden die zu ermittelnden Kostenfolgen für die Wirtschaft allein auf Recherchen der Bundesministerien gestützt?

Diese Daten werden nicht erhoben und waren in der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu ermitteln.

32. Kommt es vor, dass das zuständige Bundesministerium bei der Ermittlung der Kostenfolgen für die Wirtschaft zu anderen Ergebnissen kommt als die befragten Verbände?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 15 bis 18 verwiesen.

33. Wer entscheidet abschließend über die im Gesetzentwurf dargestellten Angaben zu den „sonstigen Kosten“?

Die Angaben zu den „sonstigen Kosten“ erfolgen durch das für den Gesetzentwurf fachlich zuständige Bundesministerium. Die abschließende Entscheidung hierüber trifft das Bundeskabinett (§ 15 Abs. 1 lit. a GOBReg i. V. mit §§ 51, 52 GGO).

34. Gibt es vor dem Hintergrund, dass überwiegend in den Gesetzesentwürfen die durch das Gesetz zu erwartenden Kosten nur allgemein formuliert sind, hierzu eine zusammenfassende Bewertung der Kostenfolgen?

    Wenn ja, warum werden diese im Gesetzesentwurf nicht mit veröffentlicht?

Gemäß § 42 Abs. 1 GGO bestehen Gesetzesvorlagen aus dem Entwurf des Gesetzestextes (Gesetzentwurf), der Begründung zum Gesetzentwurf (Begründung) und einer vorangestellten Übersicht (Vorblatt) entsprechend Anlage 5 zur GGO. Die Darstellung der Kostenfolgen und der Kostenbegründung nach § 43 Abs. 1 Ziff. 5 i. V. mit § 44 GGO erfolgt im Vorblatt bzw. in der Begründung zum Gesetzentwurf.

35. Erfolgt im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung auch eine Prüfung der Frage, welche bürokratischen Erfordernisse (z. B. Anträge und Umfang der Antragserfordernisse für betroffene Unternehmen, Berichtspflichten, gebundene Personal- und Sachkosten, Zeitaufwand) damit verbunden sind?

Die aus den sog. Blauen Prüffragen hervorgegangene Notwendigkeits- bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 43 Abs. 1 Ziff. 1 GGO erfordert grund-

sätzlich die Prüfung bürokratischen Aufwands im Hinblick auf das zur Zweckerreichung ausreichende Maß. Seit dem Start der „Initiative Bürokratieabbau“ (Kabinettbeschluss am 26. Februar 2003) ist die Überprüfung bürokratischer Erfordernisse im Rahmen der begleitenden Gesetzesfolgenabschätzung während der Haus- bzw. Ressortabstimmung verstärkt worden.

36. Trägt die Bundesregierung bei dieser Prüfung z. B. durch betriebsgrößen- oder branchenspezifische Evaluation der Tatsache Rechnung, dass kleine und mittlere Unternehmen oder einzelne Wirtschaftssektoren oft besonders stark belastet werden oder beschränkt sich die Bundesregierung auf allgemeine Durchschnittsbetrachtungen?

Art und Umfang der Gesetzesfolgenabschätzung werden von jedem Ressort eigenverantwortlich durchgeführt. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 15 bis 18 verwiesen.

37. Welche externen Institutionen werden zu den bürokratischen Folgen eines geplanten Gesetzes befragt?

Dies hängt vom Einzelfall ab. Grundsätzlich erfolgt eine Beteiligung auch hier nach Maßgabe des § 47 GGO.

38. Bei welchen Gesetzgebungsvorhaben seit dem 1. Januar 2000 ist eine solche Prüfung hinsichtlich der bürokratischen Folgen für Unternehmen erfolgt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen. Es ist davon auszugehen, dass jedes Ressort eine solche Prüfung für alle unter seine Federführung fallenden Gesetzentwürfe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der GGO durchgeführt hat.

39. Welche Gesetzesfolgenabschätzung unternimmt die Bundesregierung vor Erlass einer Rechtsverordnung?

40. Werden vor Erlass einer Rechtsverordnung die bürokratischen Folgen, wie erforderliche Anträge und Antragsverfahren, Berichtspflichten, gebundene Personal- und Sachkosten, und der Zeitaufwand für die betroffenen Unternehmen geprüft?

    Wenn ja, von wem?

    Wenn nein, warum nicht?

41. Werden zur Frage der bürokratischen Folgen einer beabsichtigten Rechtsverordnung auch externe Sachverständige und Unternehmensverbände befragt?

42. Wenn ja, bei welchen Rechtsverordnungen seit dem 1. Januar 2003 ist dies geschehen?

    Wenn nein, warum nicht?

Nach Maßgabe der § 62 Abs. 2 i. V. mit § 43 Abs. 1 Nr. 5, § 44 GGO ist für Rechtsverordnungen die gleiche Folgenabschätzung vorzunehmen wie für Gesetzentwürfe. Auf die Antworten zu den Fragen 15 bis 18 und 38 wird verwiesen.

43. Ist aus der Einführung zum Handbuch der Bundesregierung zur Gesetzesfolgenabschätzung aus dem Jahr 2001 („Mit diesem GFA-Handbuch und dem gesondert veröffentlichten Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung können nun die Kompetenzen der an der Rechtsentwicklung Beteiligten gestärkt und unterstützt werden.“) zu schließen, dass beide Werke für die am Rechtsetzungsverfahren beteiligten Stellen unverbindlich sind, d. h. ihre Heranziehung eher fakultativer Natur ist?

Der Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung des BMI aus dem Jahre 2000 stellt die Komprimierung der grundlegenden wissenschaftlichen Studie von Böhret/Konzendorf „Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung“ dar. Mit der Einführung des Leitfadens zur Gesetzesfolgenabschätzung ist das BMI seinem Handlungsauftrag aus § 44 Abs. 1 GGO nachgekommen und hat hiermit zur Ermittlung von Gesetzesfolgen Empfehlungen gegeben.

44. Nach welchen Kriterien werden im Hinblick darauf, dass das Handbuch in prospektive, begleitende und retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung unterscheidet und im Rahmen der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung zum einen sachlich die Regelungsnotwendigkeit und zu anderen möglichen Alternativen geprüft werden, privatrechtlichen Alternativen geprüft?

Diese werden nach den in Anlage 7 zu § 43 Abs. 1 Nr. 3 GGO dargelegten Kriterien des Prüfkatalogs geprüft.

45. Welche externen Verbände oder Institutionen werden bei der Ermittlung von Alternativen zu einem Gesetzesvorhaben befragt?

Dies hängt vom Einzelfall ab. Grundsätzlich erfolgt eine Beteiligung auch hier nach Maßgabe des § 47 GGO.

46. Welche Abteilung bzw. welches Bundesministerium wertet die Rückläufe aus und entscheidet abschließend über die Formulierung im Gesetzentwurf?

Grundsätzlich die federführende Arbeitseinheit in dem für den Gesetzentwurf federführenden Bundesministerium.

47. Bei wie vielen und welchen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2000 waren privatrechtliche oder sonstige Alternativen wie freiwillige Verbändevereinbarungen, Verhaltenskodizes oder so genanntes Soft-Law Anlass, von dem Gesetzesvorhaben ganz oder teilweise Abstand zu nehmen?

Diese Daten werden nicht erhoben und waren in der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu ermitteln.

48. Bei wie vielen Gesetzgebungsvorhaben seit dem 1. Januar 2000 wurden konkrete Alternativen im Gesetzesentwurf benannt?

Diese Daten werden nicht erhoben und waren in der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu ermitteln.

49. Wer bewertet die Möglichkeit privatrechtlicher Alternativen zu einem Gesetzesentwurf abschließend?

Dies obliegt der federführenden Arbeitseinheit in dem für den Gesetzentwurf federführenden Bundesministerium.

50. Werden zu Fragen der Alternativen und zu den Kosten für die Wirtschaft auch Stellungnahmen und Informationen von Sachverständigen eingeholt?

Wenn nein, warum nicht?

Dies hängt vom Einzelfall ab.

51. Wie viele bereits existierende Gesetze und welche wurden bisher der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung unterzogen?

53. Wie wurde im Weiteren mit diesen Gesetzen verfahren?

Wurden sie inhaltlich verändert oder gar außer Kraft gesetzt?

Die retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung wird in den Bundesministerien stichprobenartig durchgeführt. So wurde etwa im Bereich des materiellen Strafrechts und des Jugendstrafrechts durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) nach dem 1. Januar 2000 ein Forschungsvorhaben zur praktischen Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie zur Wirksamkeit von Maßnahmen und Sanktionen nach dem Jugendstrafrecht in Auftrag gegeben, um die praktische Anwendung von Strafvorschriften bzw. deren Auswirkungen zu untersuchen.

Bereits vor dem Jahr 2000 hatten sich kriminologische Forschungsaufträge des BMJ u. a. mit der Anwendung ambulanter Maßnahmen im Rahmen des Jugendstrafrechts und mit dem Täter-Opfer-Ausgleich befasst.

Darüber hinaus hat die Kriminologische Zentralstelle e. V. Wiesbaden vor dem Jahr 2000 im Auftrag der Justizministerien des Bundes und der Länder Forschungsvorhaben zu den Themen „Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung“ und „Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes“ durchgeführt.

Ein konkreter Änderungsbedarf hat sich aufgrund der Ergebnisse nicht als zwingend erwiesen.

Im Geschäftsbereich des BMI wurde bspw. ein Erfahrungsbericht zur Einführung der Leistungsbezahlung durch die Dienstrechtsreform von 1997 erstellt. Vor dem Hintergrund dieses Berichts konnten Verbesserungen erreicht werden, so etwa Verfahrensvereinfachungen und ein weiterer Ausbau der Leistungsbezahlung von Beamten.

52. Wem werden im Falle einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung die Ergebnisse mitgeteilt?

Die Ergebnisse werden dem für das Gesetz federführenden Bundesministerium mitgeteilt. Die weitere Verwendung der Ergebnisse liegt in dessen Verantwortung.

54. In welchen Abständen werden die periodischen Bewährungsprüfungen an Gesetzen, die vor Inkrafttreten der neuen GGO verabschiedet wurden, durchgeführt?

Dies hängt vom Einzelfall ab. Entsprechende Übersichtsdaten werden nicht erhoben.

55. Wer ist für diese Überprüfung im Einzelnen zuständig?

Dies richtet sich nach der Evaluationsklausel des § 44 Abs. 6 GGO. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit bei der federführenden Arbeitseinheit in dem für das Gesetz federführenden Bundesministerium.

56. Werden die drei unterschiedlichen Gesetzesfolgenabschätzungsarten in allen Gesetzgebungsverfahren angewandt?

    Wenn nein, nach welchen Kriterien richtet sich ihre Anwendung?

Grundsätzlich ja.

57. Werden sie jeweils von der gleichen Abteilung im Bundesministerium bearbeitet?

    Wenn nein, wie viele unterschiedliche Abteilungen sind beim Gesetzgebungsverfahren allein im federführenden Bundesministerium für die 3 Arten der Gesetzesfolgenabschätzung zuständig?

Grundsätzlich ja.

58. In welchen Fällen haben der Deutsche Bundestag oder der Bundesrat der Kosten-, Bürokratielasten- und Gesetzesfolgenabschätzung im Verordnungs- oder Gesetzentwurf der Bundesregierung im Gesetzgebungs- und Rechtssetzungsverfahren widersprochen?

    In welchen Fällen wurde dieser Widerspruch von der Bundesregierung aufgegriffen?

Diese Daten werden seitens der Bundesregierung nicht erhoben.

59. Hat es seit Inkrafttreten der neuen GGO eine systematische, statistisch valide, unabhängige wissenschaftliche Untersuchung über die Gesetzesfolgen gegeben?

    Wenn nein, warum nicht und wann ist eine solche Untersuchung geplant?

Eine solche Untersuchung liegt dem grundlegenden „Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung“ von Prof. Carl Böhret und Dr. Götz Konzendorf aus dem Jahre 2001 zugrunde.

60. Wie hoch ist der zusätzliche finanzielle und personelle Aufwand für die Gesetzesfolgenabschätzung bei der Bundesregierung?

Es handelt sich um einen im Gesetzgebungsverfahren integrierten Aufwand, der als solcher nicht separat bezifferbar ist.

61. Inwieweit ist der Bundesrechnungshof in die Kostenfolgenabschätzung von Gesetzgebungsvorhaben vorab oder retrospektiv eingebunden?

Der Präsident des Bundesrechungshofs ist in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung nach Maßgabe des § 45 Abs. 2 GGO am Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333